

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ sind besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO).

Gemäß § 14a FAO sind für das Fachgebiet Versicherungsrecht besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,
2. Recht der Versicherungsaufsicht,
3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,
4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,
5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),
6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),
7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),
8. Rechtsschutzversicherungsrecht,
9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts

Nach § 5h FAO setzt der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren, persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser 3 Bereiche mindestens 5 Fälle.

Besonders hingewiesen wird auf den Beschluss des Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg vom 08.12.2008, AGH 14/2008 (I) mit folgendem Leitsatz:

„Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist u.a. die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von mindestens 10 gerichtlichen Verfahren erforderlich. Dabei genügt nicht die schlichte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches, die ausschließlich zum Bereich des Haftungsrechts gehört, sondern es muss eine spezifische versicherungsrechtliche Implikation und damit ein entsprechender Bearbeitungsschwerpunkt gegeben sein. Dies ist anzunehmen, wenn die privatversicherungsrechtliche Problematik den jeweiligen Streitgegenstand zumindest geprägt bzw. beeinflusst hat.“

Die Bearbeitung von Verkehrsunfällen begründet in diesem Sinne in der Regel keine deckungsrechtlichen Probleme, auch wenn derartige Schadensfälle den Geschädigten dazu berechtigen, den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners im Rahmen des Direktanspruchs unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Auch lässt die Fertigung einer Deckungsanfrage bei einem Versicherer, insbesondere einem Rechtsschutzversicherer, nicht von vorne herein auf eine Befassung mit einer spezifischen versicherungsrechtlichen Implikation schließen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfung des Antrages auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung wird empfohlen, in der Fallliste bei der Beschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit die spezifische privatversicherungsrechtliche Problematik substantiiert zu erläutern.